

Amtsblatt der Stadt Hilden

Sitzungstermine 2021

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. 21. Nachtragssatzung vom 10.12.2020 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Hildener Wochenmärkte (Hildener Marktstandstarif) vom 14.12.1990
2. Satzung vom 09.12.2020 für das Stadtarchiv Hilden
3. Benutzungsordnung vom 09.12.2020 für das Stadtarchiv Hilden
4. 1. Nachtragssatzung vom 10.12.2020 zur Schulsatzung der Musikschule Hilden
5. 1. Nachtragssatzung vom 10.12.2020 zur Gebührensatzung der Musikschule Hilden
6. 2. Nachtragssatzung vom 10.12.2020 zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Hilden
7. 3. Nachtragssatzung vom 10.12.2020 zur Satzung über die Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden vom 13.12.2017
8. 1. Nachtragssatzung vom 10.12.2020 zur Satzung über die Grüngestaltung in Gewerbegebieten vom 16.12.1991
9. Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 139A für den Bereich Hofstraße Nr. 150 inklusive Hinterland
10. 15. Nachtragssatzung vom 10.12.2020 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hilden vom 25.04.2008
11. 24. Nachtragssatzung vom 10.12.2020 zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden vom 14.12.1995
12. 28. Nachtragssatzung vom 10.12.2020 zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) vom 20.06.1996

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden

13. Umlegungsverfahren U 39 für den Bereich Walder Straße 26
Unanfechtbarkeit eines Beschlusses nach § 76 BauGB

Bekanntmachung der Stadtwerke Hilden GmbH

14. Anpassung der Preise für die Versorgung mit Wasser zum 1. Januar 2021

Jahrgang 27

Nummer 49-2020

Datum 17.12.2020

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Hilden, Haupt- und Personalamt,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon 02103 72-143.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von € 1,- (Einzelausgabe) bzw. € 20,00- (Jahresabonnement) -jeweils zuzüglich Zustellung- beim Haupt- und Personalamt erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

Sitzungstermine 2021

Die Sitzungstermine 2021 sind zurzeit noch nicht bekannt.
 Sie werden baldmöglichst in einem der nächsten Amtsblätter bekanntgegeben.

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Rat												
Haupt- und Finanzausschuss (bis 31.10.2020)												
Hauptausschuss (ab 04.11.2020)												
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen (ab 04.11.2020)												
Arbeitskreis Sicherheit u. Ordn.partnerschaften												
Ausschuss für Kultur und Heimatpflege												
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz												
Integrationsrat												
Jugendhilfeausschuss												
Paten- und Partnerschaftsausschuss												
Personalausschuss												
Rechnungsprüfungsausschuss												
Schul- und Sportausschuss												
Sozialausschuss												
Stadtentwicklungsausschuss												
Wahlausschuss												
Wahlprüfungsausschuss												
Wirtsch.-u. Wohnungsbauförderungsausschuss												

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. 21. Nachtragssatzung vom 10.12.2020 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Hildener Wochenmärkte (Hildener Marktstandstarif) vom 14.12.1990

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 09.12.2020 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Hildener Wochenmärkte (Hildener Marktstandstarif) vom 14.12.1990 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Als Gebühr wird ein Marktstandsgeld in Höhe von 3,20 € für jeden angefangenen Meter der Länge der zugewiesenen Standfläche und für jeden Markttag erhoben.

§ 2

Diese Nachtragssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 21. Nachtragssatzung vom 10.12.2020 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Hildener Wochenmärkte (Hildener Marktstandstarif) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der GO NRW kann gegen die o.g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die o.g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, 10.12.2020
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

2. Satzung vom 09.12.2020 für das Stadtarchiv Hilden

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 09.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

(1) Diese Satzung regelt die Archivierung von Unterlagen im Stadtarchiv Hilden.

(2) Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen einschließlich der Hilfsmittel zu ihrer Nutzung, die bei der Stadt oder bei natürlichen oder juristischen Personen des öffentlichen und Privatrechts entstanden sind.

(3) Unterlagen in diesem Sinne sind insbesondere Akten, Amtsbücher, Urkunden, Schriftstücke, Druckschriften, Karteien, Karten, Risse, Pläne, Plakate, Bild-, Film-, und Tondokumente, Siegel, Petschafte und Stempel und alle anderen, auch elektronischen Aufzeichnungen, unabhängig von ihrer Speicherungsform, sowie alle Hilfsmittel und ergänzenden Daten, die für die Erhaltung und das Verständnis dieser Informationen sowie deren Nutzung notwendig sind.

(4) Archivwürdig sind Unterlagen, die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart, zur Sicherung berechtigter Belange Betroffener oder Dritter oder für Zwecke der Gesetzgebung, Rechtswahrung oder Verwaltung von bleibendem Wert sind. Über die Archivwürdigkeit entscheidet das Stadtarchiv unter fachlichen Gesichtspunkten.

(5) Archivierung umfasst das Erfassen, die Übernahme, die dauerhafte Verwahrung und Sicherung, die Erhaltung, Erschließung, Nutzbarmachung und Auswertung von Archivgut.

§ 2 Aufgaben des Stadtarchivs

Das Stadtarchiv Hilden dient folgenden Zwecken:

1. Es berät Rat und Verwaltung bei der Produktion und Organisation des digitalen und analogen Schriftgutes.

2. Das Stadtarchiv prüft Unterlagen der Verwaltung, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden, auf ihre Archivwürdigkeit hin und übernimmt die als archivwürdig bewerteten Teile als Archivgut. Das Archivgut ist zu verwahren, zu erhalten, instand zu setzen, zu erschließen und für die Benutzung bereitzustellen.
3. Das Stadtarchiv kann Unterlagen von städtischen Eigenbetrieben und Stiftungen sowie Beteiligungs- und Projektgesellschaften der Stadt Hilden in gleicher Weise wie städtische Unterlagen als Archivgut übernehmen.
4. Das Stadtarchiv unterhält ein Zwischenarchiv, in dem Unterlagen, deren Aufbewahrungsfristen noch nicht abgelaufen sind, bis zur Entscheidung über die Archivwürdigkeit aufbewahrt werden.
5. Das Stadtarchiv übernimmt auch Archivgut Dritter, soweit eine dauernde Verwahrung, Erschließung, Bereitstellung und Nutzung im öffentlichen Interesse liegt.
6. Das Stadtarchiv hat die Aufgabe, das Archivgut durch Sammeln von Unterlagen zu ergänzen, die geeignet sind, die Geschichte der Stadt zu dokumentieren. Dazu gehört auch die Übernahme von Nachlässen und Sammlungen von für die Stadt bedeutsamen Einrichtungen und Persönlichkeiten.
7. Es steht Rat und Verwaltung der Stadt Hilden sowie den Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie den Gerichten zur dienstlichen Benutzung zur Verfügung.
8. Es ermöglicht die wissenschaftliche und private Nutzung seiner Bestände.
9. Es unterstützt die Erforschung und Vermittlung der Hildener Stadtgeschichte. Zu diesem Zweck kann das Stadtarchiv mit Einrichtungen, Vereinen und Gruppen des kulturellen, wissenschaftlichen, sozialen und schulischen Lebens zusammenarbeiten.
10. Das Stadtarchiv unterhält eine wissenschaftliche Dienstbibliothek als Präsenzbibliothek.

§ 3 Ablieferungspflicht

(1) Die Ämter und Dienststellen der Stadt müssen alle Unterlagen nach Ablauf der durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften festgelegte Aufbewahrungsfristen, spätestens jedoch 30 Jahre nach Entstehung, soweit keine anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen, die eine längere Verwahrung durch die aktenführende Stelle festlegen, dem Stadtarchiv anbieten. Eine Vernichtung oder Entnahme einzelner Vorgänge ist ohne Einwilligung des Stadtarchivs nicht zulässig. Elektronische Unterlagen, die einer laufenden Aktualisierung unterliegen, sind ebenfalls anzubieten.

(2) Anzubieten und zu übergeben sind auch Unterlagen, die

1. personenbezogene Daten enthalten, welche nach einer geltenden Rechtsvorschrift gelöscht werden müssten oder könnten, sofern die Speicherung nicht unzulässig war,
2. einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis oder sonstigen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterliegen; nach § 203 Ziffer 1 Nr. 1, 4 oder 4a des Strafgesetzbuches geschützte Unterlagen einer Beratungsstelle dürfen nur in anonymisierter Form angeboten und übergeben werden.

(3) Unterlagen, die in den Ämtern und Dienststellen der Stadt zur Erfüllung laufender Aufgaben nicht mehr benötigt werden, deren durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften festgelegte Aufbewahrungsfristen aber noch nicht abgelaufen sind, können nach Absprache mit dem Stadtarchiv in das Zwischenarchiv abgegeben werden.

(4) Die Formen der Übergabe regeln die Dienst- und Geschäftsordnung sowie die Aktenordnung der Stadtverwaltung Hilden. Darüber hinaus können zwischen dem Stadtarchiv Hilden und den abgebenden Stellen schriftliche Vereinbarungen über die Art und Struktur der vom Stadtarchiv als Archivgut zu übernehmenden Unterlagen getroffen werden.

(5) Die Bewertung der Unterlagen nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen auf ihre Archivwürdigkeit hin obliegt dem Stadtarchiv.

§ 4 Verwahrung des Archivguts

(1) Das Archivgut der Stadt ist im Stadtarchiv zu verwahren. Es ist nicht veräußerlich.

(2) Die Stadt Hilden ermöglicht dem Stadtarchiv durch geeignete technische, personelle und organisatorische Maßnahmen die ordnungs- und sachgemäße, dauerhafte Erhaltung und Benutzbarkeit des Archivguts. Das Stadtarchiv trifft geeignete Maßnahmen zum Schutze vor unbefugter Nutzung und zur Sicherung von Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten oder besonderem gesetzlichen Geheimnisschutz unterliegen.

(3) Das Stadtarchiv hat das Verfügungsrecht über das Archivgut und ist befugt, das Archivgut nach archivwissenschaftlichen Gesichtspunkten zu ordnen, durch Findmittel zu erschließen sowie Unterlagen, deren Archivwürdigkeit nicht mehr gegeben ist, zu vernichten.

§ 5 Nutzung

(1) Die abliefernde Stelle hat das Recht, Unterlagen im Zwischenarchiv und Archivgut, das aus ihren Unterlagen ausgewählt worden ist, jederzeit zu nutzen. Das gilt nicht für personenbezogene Daten, die aufgrund einer Rechtsvorschrift hätten gesperrt oder gelöscht werden müssen. In diesen Fällen besteht das Nutzungsrecht der Verwaltung nur nach Maßgabe des § 9, jedoch nicht zu den gleichen Zwecken, zu denen die personenbezogenen Daten gespeichert worden sind.

(2) Auf schriftlichen Antrag ist Betroffenen Auskunft aus Unterlagen zu erteilen oder Einsicht in diese zu gewähren, soweit es sich auf ihre Person bezieht und die Betroffenen Angaben machen, die das Auffinden der Unterlagen mit angemessenem Aufwand ermöglichen. Dies gilt nicht, soweit die Auskunft oder Einsicht dem Wohl der Bundesrepublik Deutschland, eines ihrer Länder oder der Landeshauptstadt Düsseldorf wesentliche Nachteile bereiten könnte oder wenn die Unterlagen nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der überwiegend berechtigten Interessen einer dritten Person geheim gehalten werden müssen. Die Entscheidung über die Auskunft aus solchen Unterlagen bzw. die Einsichtgewährung trifft das Stadtarchiv im Einvernehmen mit der abliefernden Stelle.

(3) § 8 Ziffer 2 gilt auch für Rechtsnachfolgerinnen/ Rechtsnachfolger von Betroffenen.

§ 6 Nutzung durch Dritte

Die Nutzung des Archivgutes durch Dritte regelt die Benutzungsordnung des Stadtarchivs Hilden vom 09.12.2020.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung des Stadtarchivs Hilden vom 09.12.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die oben genannte Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die oben genannte Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, 09.12.2020
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

3. Benutzungsordnung vom 09.12.2020 für das Stadtarchiv Hilden

Aufgrund §10 Abs. 4 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivgutes im Lande Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung vom 09.12.2020 diese Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Benutzungsrecht

Jeder hat nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung das Recht, Archivgut auf Antrag zu nutzen, soweit aufgrund anderer Rechtsvorschriften, insbesondere des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (ArchivG NRW) nichts Anderes bestimmt.

§ 2 Benutzungsarten

(1) Die Benutzung erfolgt durch

- a) persönliche Einsichtnahme in das Original im Stadtarchiv Hilden,
- b) persönliche Einsichtnahme in eine Reproduktion im Stadtarchiv Hilden,
- d) Anfragen in Schrift- oder in Textform (zum Beispiel per E-Mail),
- e) Anforderung von Reproduktionen,
- f) Ausleihe von Archivgut zu Ausstellungszwecken.

(2) Über die Frage, ob die Benutzung durch Einsichtnahme in das Original oder in eine Reproduktion erfolgt, entscheidet das Stadtarchiv Hilden.

§ 3 Benutzungsantrag

(1) Der Nutzer hat einen Antrag auf Benutzung zu stellen. Der Antrag auf Benutzung ist in Schrift- oder Textform (zum Beispiel per E-Mail) beim Stadtarchiv Hilden zu stellen.

(2) Dabei sind Angaben zur Person und der Gegenstand (Thema) der Nachforschungen möglichst genau anzugeben. Auf Verlangen hat der Benutzer/ die Benutzerin sich auszuweisen.

(3) Für jeden Gegenstand der Nachforschungen (Abs. 1) ist ein gesonderter schriftlicher Antrag zu stellen.

§ 4 Benutzung, Schutzfristen

(1) Die Benutzung des Archivguts richtet sich nach §§ 6, 7 ArchivG (siehe Anhang), soweit nicht nachstehend Abweichendes geregelt wird.

(2) Für die Nutzung von Verschlusssachen ist die Genehmigung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters einzuholen.

- (3) Die Benutzung kann über die in § 6 ArchivG genannten Gründe hinaus versagt werden, wenn
- a) die Benutzerin/ der Benutzer bei früheren Benutzungen die festgelegten Benutzungsvereinbarungen nicht eingehalten hat oder
 - b) Vereinbarungen mit Dritten (zum Beispiel den Eigentümern des Archivgutes) der Benutzung entgegenstehen.
- (4) Die Entscheidungen im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 5 und § 6 Abs. 3 Satz 2 ArchivG NRW trifft die Leitung des Stadtarchivs Hilden.
- (5) Die Nutzung ist zulässig nach Ablauf der Schutzfristen gemäß §§ 10, 7 ArchivG NRW. Über einen Antrag auf Schutzfristverkürzung nach §§ 10, 7 Abs. 6 ArchivG NRW entscheidet die Leitung des Stadtarchivs Hilden. Anträge sind mit genauer Bezeichnung des Themas der Arbeit, detaillierter Angabe des in Frage kommenden Archivguts und ausführlicher Begründung an das Stadtarchiv Hilden zu richten. Von Studierenden ist eine Empfehlung der Hochschule vorzulegen. Von anderen Personen können Empfehlungen angefordert werden, die geeignet sind, den Antrag zu begründen.
- (6) Die Erlaubnis zur Benutzung kann widerrufen werden, insbesondere wenn
- a) die Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
 - b) nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten,
 - c) gegen diese Benutzungsordnung oder ergänzende Bestimmungen verstoßen wird,
 - d) Benutzungsbedingungen oder -auflagen nicht eingehalten werden,
 - e) Urheber- oder Persönlichkeitsrechte oder andere schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet werden.

§ 5 Ort und Zeit der Benutzung

- (1) Das Archivgut, die Findmittel sowie die Bestände der Dienstbibliothek können nur während der Öffnungszeiten und nur im Benutzerraum des Stadtarchivs Hilden eingesehen werden.
- (2) Die Öffnungszeiten werden bekanntgegeben.

§ 6 Gepäck und Garderobe

- (1) In den Benutzerraum dürfen Garderobe und Schirme, Taschen und größeres Gepäck oder andere Behältnisse nicht mitgenommen werden. Sie sind vor Betreten des Benutzerraumes an der Garderobe abzulegen.

§ 7 Arbeit im Benutzerraum

- (1) Der Benutzer hat sich im Benutzerraum so zu verhalten, dass kein anderer behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Bestellung von Archivgut erfolgt auf den in dem Benutzerraum dafür bereitliegenden Bestellzetteln. Dabei ist auf die vollständige Angabe der Signatur zu achten.
- (3) Mit Rücksicht auf den Dienstbetrieb, die vorhandenen Raumverhältnisse und andere Benutzer kann nur eine beschränkte Anzahl von Archivalien und Büchern gleichzeitig an den Benutzer ausgegeben werden.
- (4) Essen, Trinken und Rauchen sowie störende Unterhaltung und andere geräuschvolle Aktivitäten sind im Benutzerraum untersagt.

§ 8 Beratung

Die Benutzer werden archivfachlich beraten, auf weitergehende Hilfen, zum Beispiel beim Lesen älterer Texte, besteht kein Anspruch.

§ 9 Schriftliche Auskünfte

(1) Die schriftlichen Auskünfte des Stadtarchivs Hilden beschränken sich auf Hinweise über Art, Umfang, Zustand und Benutzbarkeit des benötigten Archivguts.

(2) Auskünfte, die über die in Abs. 1 genannten Inhalte hinausgehen, können nur erteilt werden, wenn der reguläre Dienstbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird. Ein Anspruch auf solche Auskünfte besteht nicht. Dies gilt auch für wiederholte Anfragen innerhalb kurzer Zeiträume.

(3) Schriftliche Auskünfte an Behörden im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden im Rahmen der Amtshilfe erteilt.

§ 10 Reproduktionen

(1) Reproduktionen vom Original dürfen nur erstellt werden, wenn der Erhaltungszustand des Archivguts dieses zulässt und nicht die Gefahr einer Beschädigung des Archivguts besteht. Darüber zu entscheiden, ist alleiniges Recht des Stadtarchivs Hilden.

(2) Die Herstellung von Reproduktionen vom Original erfolgt durch das Stadtarchiv Hilden. Das Stadtarchiv Hilden kann jedoch im Einzelfall die Herstellung einer Reproduktion durch den Benutzer/ die Benutzerin genehmigen. Die Benutzerin/ der Benutzer ist verpflichtet, dem Stadtarchiv Hilden auf Verlangen kostenfrei eine Kopie zur Verfügung zu stellen.

(3) Über die Art und Weise der anzufertigenden Reproduktionen entscheidet das Stadtarchiv Hilden. In der Regel werden nur digitale Reproduktionsverfahren angewendet und Dateien oder deren Ausdrucke an die Benutzerin/ den Benutzer herausgegeben.

(4) Im Fall der unerlaubten Herstellung von Reproduktionen ist die Benutzerin/ der Benutzer verpflichtet, diese und deren Vorstufen an das Stadtarchiv Hilden vollständig herauszugeben. Ein Anspruch auf Ersatz der entstandenen Kosten besteht nicht.

§ 11 Benutzung von Reproduktionen

(1) Reproduktionen dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Stadtarchivs Hilden veröffentlicht, vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden. Bei Verwertung jedweder Art sind die Urheberrechte der Stadt Hilden und gegebenenfalls anderer Urheber zu wahren.

(2) Die Benutzerin/ der Benutzer stellt das Stadtarchiv Hilden von Ansprüchen Dritter frei, die diese wegen der Verletzung der zuvor genannten Rechte durch die Benutzerin/ den Benutzer behaupten.

(3) Stets sind die verwendeten Quellen des Stadtarchivs Hilden mit Herkunftsbezeichnung und Archivsignatur genau anzugeben.

§ 12 Ausleihe von Archivgut zu Ausstellungszwecken

Archivgut kann zu Ausstellungszwecken entliehen werden. Die Einzelheiten der Leihe werden in einem zwischen der Stadt Hilden/ Stadtarchiv Hilden und der Benutzerin/ dem Benutzer (Entleiher/in) zu schließenden Vertrag geregelt.

§ 13 Behandlung des Archivguts

(1) Die Benutzerin/ der Benutzer ist verpflichtet, das Archivgut mit größter Sorgfalt zu behandeln und es vor Verschmutzung, Beschädigung und Zerstörung zu bewahren. Es ist untersagt, irgendetwas zu tun, was den Zustand des Archivgutes verändern könnte. Insbesondere darf die Reihenfolge und Ordnung der Schriftstücke nicht verändert werden. Es ist ferner untersagt, in dem Archivgut, in Büchern und Findmitteln Unterstreichungen oder Bemerkungen anzubringen, zu radieren, Texte oder Seiten zu entfernen, Briefmarken auszuschneiden, Siegel abzutrennen, Siegel zu beschädigen, Vorlagen durchzuzeichnen oder sie als Schreibunterlage zu verwenden. Die Benutzerin/ der Benutzer weist das Stadtarchiv Hilden auf Schäden am Archivgut hin. Die Benutzerin/ der Benutzer hat den Anweisungen des Stadtarchivs Hilden zum Umgang mit dem Archivgut Folge zu leisten.

(2) Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des ihm überlassenen Archivgutes sowie für die sonst bei der Benutzung des Stadtarchivs verursachten Schäden.

§ 14 Benutzung der Bibliothek

Die Bestände der Dienstbibliothek des Stadtarchivs Hilden können nur in dessen Räumen benutzt werden. Die Ausleihe von Büchern zu amtlichen Zwecken ist statthaft.

§ 15 Rechte Dritter

(1) Bei der Verwertung der aus Archivgut gewonnenen Erkenntnisse sind Persönlichkeitsrechte, insbesondere das Datenschutzrecht und schutzwürdige Belange Dritter zu wahren.

(2) Die Benutzerin/ der Benutzer stellt das Stadtarchiv Hilden von Ansprüchen Dritter frei, die diese wegen der Verletzung der zuvor genannten Rechte durch die Benutzerin/ den Benutzer behaupten.

(3) Die Genehmigung zur Benutzung und Veröffentlichung von Archivgut, in dem Rechte und schutzwürdige Belange von Personen berührt werden, kann davon abhängig gemacht werden, dass die schriftliche Zustimmung der Betroffenen oder ihrer Rechtsnachfolger beigebracht wird.

§ 16 Belegexemplare

Benutzer/innen sind verpflichtet, von einem Druckwerk beziehungsweise einer elektronischen Publikation im Sinne von § 3 Absatz 1 des Pflichtexemplargesetzes, das beziehungsweise die unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Stadtarchivs Hilden verfasst oder erstellt wurde, nach Erscheinen dem Stadtarchiv Hilden unaufgefordert ein Belegexemplar unentgeltlich abzuliefern.

§ 17 Entgelte und Auslagen

(1) Für die Benutzung des Lesesaals im Stadtarchiv Hilden wird in der Regel kein Entgelt erhoben. Für bestimmte Leistungen, die eine einfache Benutzung übersteigen oder aus denen der Stadt Hilden Kosten entstehen, werden in der Entgeltordnung des Stadtarchivs Hilden Entgelte festgelegt.

(2) Auskünfte und Beratungen sowie Vorbereitung von Archivalien zur Einsichtnahme und Benutzung im Historischen Archiv, Gutachten, Recherchen und Abwicklung von Ausleihen von Archivalien für Ausstellungen je angefangene Viertelstunde 10 €. Für Schülerinnen/ Schüler und Studentinnen/ Studenten wird das Entgelt um 50 % ermäßigt. Es entfällt ganz, wenn es sich um Zwecke der Schulausbildung beziehungsweise des Studiums handelt.

(3) Einzelentgelte für Ausdrucke, Kopien und digitale Reproduktionen bei Leistung im Stadtarchiv Hilden oder für den Versand

1. DIN A 4 s/w	0,30 €
2. DIN A 3 s/w	0,50 €
3. DIN A 4 Farbe	2,20 €
4. DIN A 3 Farbe	3,50 €
5. Anfertigung einer digitalen Reproduktion	0,30 € je Scan, zuzüglich Datenträger
6. Zusammenstellung vorhandener Reproduktionen	2,00 €, zuzüglich Datenträger
7. Anfertigung digitaler Reproduktionen von AV-Archivgut (Film, Video, Ton)	Nach tatsächlichem Aufwand, jedoch mindestens 3,00 € je angefangener 10 MB, zuzüglich Datenträger
8. CD	2,00 €
9. DVD	4,00 €
10.USB-Sticks	Einkaufspreis

(4) Vorbereitung der Archivalien für eine Reproduktion:
je angefangene Viertelstunde 10,00 € zuzüglich Materialkosten

(5) Alle digitalen Nutzungskopien werden ausschließlich auf vom Stadtarchiv Hilden gelieferten Datenträgern zur Verfügung gestellt. Die Speicherung der Daten auf Datenträgern der Benutzerinnen und Benutzer ist nicht möglich.

(6) Das nach Abs. 2-5 zu zahlende Entgelt erhöht sich, soweit für Porto und Verpackung bei Versendung der angefertigten Reproduktionen, Telefonate, Versicherungsschutz, die Ausführung von Arbeiten durch Dritte oder Sonderleistungen (konservatorische Vorbereitung von Reproduktionsarbeiten) Kosten anfallen.

(7) Für Anfertigung und den Versand von Reproduktionen auf Rechnung wird ein Mindestentgelt von 5,00 € erhoben.

(8) Von der Zahlung der Entgelte nach Abs. 2 bis 7 sind Dienststellen und Einrichtungen der Stadtverwaltung Hilden befreit, sofern die Entgeltfreiheit auf Gegenseitigkeit beruht.

§ 18 Ergänzende Bestimmungen

Ergänzende Bestimmungen zu dieser Benutzungsordnung sind insbesondere das ArchivG NRW, die Satzung des Stadtarchivs Hilden und die Entgeltordnung des Stadtarchivs Hilden in der jeweils geltenden Fassung.

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Beschlussfassung des Rates in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung des Stadtarchivs Hilden vom 01.01.2013 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Benutzungsordnung des Stadtarchivs Hilden vom 09.12.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen die oben genannte Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die oben genannte Benutzungsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, 09.12.2020
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

4. 1. Nachtragsatzung vom 10.12.2020 zur Schulsatzung der Musikschule Hilden

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der §§ 1,2,4,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Hilden am 09.12.2020 folgende 1. Nachtragsatzung zur Schulsatzung der Musikschule der Stadt Hilden vom 01.02.2018 beschlossen:

§ 1 Aufgabe

Die Stadt Hilden verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art (BgA) „Musikschule der Stadt Hilden“ ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Einrichtung ist die Förderung der musikalischen Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

Die Musikschule Hilden ist eine voll ausgebaute Musikschule im Sinne des Strukturplans des Verbandes deutscher Musikschulen.

Als öffentliche Musikschule ist sie eine kommunal verantwortete Einrichtung mit bildungs-, jugend- und sozialpolitischen Aufgaben. Sie ist ein Ort des Musizierens, der Musikerziehung und der Musikpflege, ein Ort der Kunst und der Kultur, ein Ort für Bildung und Begegnung.

In der Musikschule kommen Menschen aus unterschiedlichen Bevölkerungsschichten, allen Generationen und verschiedenen Kulturkreisen zusammen und lernen voneinander.

Das Angebot der Musikschule ist zugangsoffen, dies im räumlichen wie im sozialen Sinne als Kennzeichen öffentlicher Musikschularbeit, und es folgt bundesweiten Qualitätsstandards. Die Musikschule ist das Kompetenzzentrum für musikalische Bildung innerhalb der kommunalen Bildungslandschaft.

Die Lernorte ihres musikalischen Bildungsangebotes sind sowohl in der Musikschule selbst als auch bei anderen Einrichtungen im kommunalen Kontext angesiedelt. Hier kommt den Kooperationen mit Kindertagesstätten, Schulen und vielfältigen weiteren Einrichtungen und Akteuren in der Kommune besondere Bedeutung zu.

Die Hinführung zum aktiven Musizieren korrespondiert mit Freude am Lernen, am eigenen Tun, an der Leistung und am Erfolg. Neben der individuellen Förderung am Instrument (und/oder der Stimme) ist in der Musikschule besonders das regelmäßige gemeinsame Musizieren in Ensembles fester Bestandteil der Ausbildung.

Mit ihren Veranstaltungen und Auftritten ermöglicht die Musikschule ihren Schülerinnen und Schülern unmittelbare kulturelle Teilhabe innerhalb der Kommune und gestaltet gleichzeitig maßgeblich das Kulturangebot vor Ort mit.

Im Sinne des KGSt-Gutachtens „Musikschule“ 1/2012 sowie der „Leitlinien und Hinweise“ des Deutschen Städtetages zur Musikschule vom 24.02.2010 ist das Ziel der Musikschularbeit insgesamt, die kulturelle (insbesondere musikalische) Bildung für die Bevölkerung Hildens sicherzustellen, im Einzelnen umfasst dies:

- Die Musikalische Grundbildung
- Die Breitenförderung
- Die Begabtenfindung und -förderung
- Gegebenenfalls die Vorbereitung auf ein Musikstudium
- Die Befähigung zum aktiven Musizieren im Laienbereich bis ins hohe Alter
- Die Förderung von Begegnung und Verständigung in und mit der Musik

§ 2 Stellung

Die Stadt Hilden ist mit diesem BgA selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3 Zuwendungen

Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA. Die Gebietskörperschaft erhält bei Auflösung oder Aufheben der BgA oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre Kapitalanteile und den gemeinsamen Wert ihrer geleisteten Sachanlage zurück.

§ 4 Vergütung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Aufbau

- 5.1 Die Ausbildung gliedert sich in Anlehnung an den Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) wie folgt:
- a) Grundstufe
Eltern-Kind-Gruppen und Angebote für 3-Jährige;
Elementare Musikerziehung für Kinder bis 6 Jahre, in der Regel in Kooperation mit örtlichen Kindertageseinrichtungen
 - b) „JeKits – Jedem Kind Instrumente Singen Tanzen“, Musikpraktischer Unterricht für Kinder des 1. und 2. Schuljahres im Rahmen und nach den Vorgaben des gleichnamigen Landesprogramms NRW in Kooperation mit den örtlichen Grundschulen
 - c) Unter- bis Oberstufe
Gruppen- oder Einzelunterricht im Instrumental- und Vokalbereich, ergänzt durch Ensembles (Kammermusikgruppen, Orchester, Chöre, Band-Besetzungen) sowie durch Kurse in Musiktheorie und musikalische Projekt-/Workshop-Angebote

Für den Anfangsunterricht können Schüler(inne)n im Rahmen der Bestände der Musikschule Instrumente gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweils gültigen Gebührensatzung überlassen werden. Die Überlassungszeit sollte in der Regel die Dauer eines Schuljahres nicht überschreiten.
- 5.2 Für die jeweiligen Unterrichtsziele bilden die Rahmenlehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) die Grundlage.
- 5.3 Das gemeinsame Musizieren in Ensembles ist fester Bestandteil der Musikschulausbildung. Eine regelmäßige Mitwirkung in (einer) Kammermusikgruppe/n, einem Orchester und/oder einer Gruppe in Vokal- oder Bandbesetzung wird daher so früh wie möglich angestrebt. Im Rahmen der Talentförderung ist die Teilnahme am Ensemble obligatorisch. Weitere Maßnahmen zur gezielten Talentförderung erfolgen – gemäß dem Talentförderkonzept der Musikschule – in enger Absprache zwischen Fachlehrer/in, Schulleitung, Eltern und Schüler/in.

- 5.4 Die Musikschule bildet nach Maßgabe ihres Unterrichtsangebotes Fachbereiche. Für jeden Fachbereich wird eine Lehrkraft bestimmt, die die Schulleitung durch Koordinierung im Fachbereich unterstützt.

§ 6 Leitung

- 6.1 Die Musikschule wird von einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft mit entsprechenden Zusatzqualifikationen geleitet – Schulleitung.
- 6.2 Der Schulleitung obliegen die organisatorische und pädagogische Leitung der Musikschule einschließlich der Beratung von Schüler(inne)n, Eltern und Lehrkräften, das Personalmanagement sowie die Haushaltsverantwortung für das Sachgebiet.
- 6.3 Die der Schulleitung und den bei der Stadt Hilden angestellten Lehrkräften obliegenden Rechte und Pflichten sind in der „Dienstanweisung für die Lehrkräfte der Musikschule der Stadt Hilden“ näher geregelt.
Die Dienstanweisung wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister nach vorheriger Anhörung der Schulleitung, des Personal- und des Lehrerrates erlassen.

§ 7 Unterrichtszeiten

- 7.1 Das Schuljahr der Musikschule und die Ferien- und Feiertagsregelungen entsprechen den jeweiligen Regelungen für die allgemein bildenden Schulen in NRW.
- 7.2
- a) Die Elementare Musikerziehung (Grundstufe) erfolgt in direkter und enger Abstimmung mit den kooperierenden Kindertagesstätten in verschiedenen Zeiteinheiten und Gruppenzusammenstellungen.
- b) Im Programm „JeKits – Jedem Kind Instrumente Tanzen Singen“ richten sich die Unterrichtszeiten nach den Vorgaben des Landesprogramms.
- c) Die Unterrichtseinheit im Instrumental- / Gesangsunterricht umfasst je nach Angebot und Teilnehmerzahl 30 beziehungsweise 45 Minuten.
Neben dem regelmäßig 1 x wöchentlich stattfindenden Unterricht werden auch Schnupperstunden, Einführungskurse und (nur für Erwachsene) Kompaktkurse mit geringerer Stundenzahl angeboten.

Der Unterricht findet regulär grundsätzlich in Form von Präsenzunterricht statt.
In besonderen Situationen wie beispielsweise einer behördlichen Schließung oder Einschränkung des Unterrichtsbetriebes der Musikschule in Folge einer Pandemie oder Ähnliches kann der Unterricht im Instrumental- und Gesangsbereich online erfolgen.
Nur wenn der Schüler/ die Schülerin den Unterricht in Online-Form nicht in Anspruch nimmt, erfolgt eine Erstattung der Unterrichtsgebühren gemäß § 4 der Gebührensatzung.

Darüber hinaus kann der Unterricht in begründeten Ausnahmefällen, zeitlich befristet und nach Genehmigung durch die Schulleitung in Form von Online-Unterricht erfolgen, wenn dies organisatorisch und technisch für die Musikschule umsetzbar ist.
- d) Im Ensemblebereich sind (je nach Größe und Art des Ensembles) Unterrichtseinheiten von 30, 45, 60 und 120 Minuten möglich.

§ 8 Unterrichtsfächer

- 8.1 Gemäß dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) hält die Musikschule ein breitgefächertes Angebot an Instrumental- und Vokalfächern bereit:

Streichinstrumente:	Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass und andere
Zupfinstrumente:	Gitarre, E-Gitarre, E-Bass, Mandoline, Harfe und andere
Holzblasinstrumente:	Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Saxophon und andere
Blechblasinstrumente:	Trompete, Posaune, Horn, Tuba und andere
Tasteninstrumente:	Klavier, Keyboard, Akkordeon und andere
Schlaginstrumente:	Schlagzeug, Pauken, Mallets, Cajón, Percussion und andere
Gesang:	Singen in unterschiedlichen Stilrichtungen

- 8.2 Im Ensemblebereich hält die Musikschule eine Vielfalt von Ensemblefächern unterschiedlicher Besetzungen und Stilistiken bereit wie beispielsweise:

Vokal-Ensemble / Chor, Streichorchester, Kammerorchester und weitere kammermusikalische Besetzungen, Sinfonieorchester, Zupforchester, Blasorchester, Akkordeon-Ensemble, Percussion-Ensemble, Jazz-, Rock- und/oder Pop-Bands und weitere, unterschiedlich besetzte Instrumentalgruppen.

- 8.3 Die Teilnahme an den Ensembles der Musikschule steht gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweils gültigen Gebührensatzung auch Interessent(inn)en offen, die keinen Instrumental- oder Gesangsunterricht in der Musikschule besuchen.
Eine unentgeltliche Mitgliedschaft in einem Ensemble der Musikschule ist für Jugendliche, die sich bereits in der Berufsausbildung befinden, und Erwachsene zulässig, wenn die Musikschule hieran ein berechtigtes Interesse hat (zum Beispiel Verstärkung des Orchesters). Eine Entscheidung hierüber trifft die Schulleitung nach Absprache mit der Leitung des jeweiligen Ensembles.

§ 9 Anmeldung und Kündigung

- 9.1 Die Anmeldung einer Schülerin oder eines Schülers für das jeweils folgende Schulhalbjahr muss bis spätestens 1. Juni oder 1. Dezember eines Jahres erfolgen.
Gleiches gilt auch für die Ummeldung auf ein anderes als das bisher belegte Unterrichtsfach. Kann die An- bzw. Ummeldung zum gewünschten Termin berücksichtigt werden, erfolgt eine schriftliche Bestätigung. Sofern das Unterrichtsangebot nicht ausdrücklich eine befristete Laufzeit beinhaltet, gilt die Anmeldung jeweils für ein Halbjahr und verlängert sich automatisch um ein weiteres Halbjahr, es sei denn, der Unterricht wird fristgemäß gemäß § 9.3 bis 9.5 gekündigt.
Kann die An- oder Ummeldung nicht zum gewünschten Termin berücksichtigt werden, verbleibt sie auf der Warteliste zur Einteilung zum nächstmöglichen Zeitpunkt, sofern kein Widerruf erfolgt.
- 9.2 Für die Anmeldung ist die Schriftform, bei Minderjährigen mit Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten erforderlich.
Mit der Anmeldung zum Unterricht der Musikschule erfolgt die Zustimmung zur Erhebung persönlicher Daten der Schüler/innen, gegebenenfalls der/des Erziehungsberechtigten und der/des Zahlungspflichtigen. Die Angabe der Daten erfolgt freiwillig und auf jederzeitigem Widerruf.
Hinweis zum Datenschutz: Die Daten werden zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung (Unterrichtseinteilung und Rechnungsstellung) der Musikschule der Stadt Hilden gemäß § 12 Abs. 1 Datenschutzgesetz NRW (DSG-NRW) benötigt. Sie werden gemäß § 14 DSG-NRW ausschließlich an die Buchhaltung der Stadtkasse Hilden zur Einziehung der Gebühren und an die Lehrkräfte zur Planung des Unterrichtes übermittelt.
Mit der Anmeldung zum Unterricht der Musikschule erfolgt außerdem die Zustimmung zur Veröffentlichung von Foto-, Video- und Audio-Aufnahmen aus öffentlichen Veranstaltungen durch die Musikschule.

Die Bestimmungen der Schul- und Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Hilden, die die Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler sowie gegebenenfalls deren gesetzlichen Vertreter/in regelt, sind ihnen bei der Anmeldung bekannt zu geben.

- 9.3 Es besteht kein Anspruch auf Einteilung in Gruppen mit bestimmten Teilnehmerzahlen sowie auf Festlegung eines bestimmten Unterrichtsortes.
Voraussetzung für die Einrichtung und das Beibehalten einer Klasse, Gruppenstärke oder eines Fachs ist eine entsprechend vorhandene Unterrichtskapazität einer entsprechenden Fachkraft sowie eine Mindestzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Die Mindestzahl orientiert sich an pädagogischen Gesichtspunkten. Die Festsetzung erfolgt durch die Schulleitung.
Bei Veränderung der Teilnehmerzahl (Gruppenstärke) für das folgende Schuljahr besteht für die hiervon betroffenen Zahlungspflichtigen ein Sonderabmeldungsrecht, wenn sich hierdurch nach § 10 der Gebührensatzung die Gebühren erhöhen würden.
Die allgemeinen Kündigungsfristen verlängern sich in diesem Fall um einen Monat.
- 9.4. Für die Kündigung des Musikschulunterrichts gelten folgende Fristen:
- a) zum 31.01. eines Jahres bis spätestens 01.12. des Vorjahres
 - b) zum 31.07. eines Jahres bis spätestens 01.06. des Jahres
- Die Kündigung muss schriftlich oder per Email erfolgen.
- 9.5. Abweichende Anmeldungen und Kündigungen während des laufenden Schuljahres können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen (zum Beispiel bei längerer Krankheit, Wegzug und anderem) nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises berücksichtigt werden.
Im Elementarbereich sind auf Antrag Sonderkündigungen in den ersten 2 bis 4 Wochen nach Aufnahme des Unterrichts möglich. Hierüber entscheidet die Schulleitung nach Rücksprache mit dem/der entsprechenden Fachlehrer/in.

§ 10 Teilnahme am Unterricht

- 10.1 Die Schülerinnen und Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden angehalten. Versäumnisse sind der Musikschule unverzüglich mitzuteilen, bei Schülerinnen und Schülern unter 18 Jahren durch die/den Erziehungsberechtigte/n.
- 10.2 Nimmt die Schülerin oder der Schüler am Unterricht nicht teil beziehungsweise gibt er oder sie diesen völlig auf, so ist die Unterrichtsgebühr bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres zu zahlen (mit Ausnahme von § 9.5).
- 10.3 Bestandteil der Musikschulausbildung ist die Teilnahme an regelmäßigen Vorspielen, Konzerten und Veranstaltungen. Die angesetzten Veranstaltungen sind einschließlich der hierfür notwendigen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts. Die Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme aufgefordert.

§ 11 Musikschulgebühren

Mit der durch die Schulleitung bestätigten Anmeldung besteht die Verpflichtung, die durch Gebührenbescheide festgelegte Gebühr zu entrichten. Die Musikschulgebühr richtet sich nach der Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Hilden in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Leistungen der Schülerinnen und Schüler

- 12.1 Alle Schülerinnen und Schüler der Musikschule sollen bestrebt sein, die Anforderungen des Unterrichts zu erfüllen.
- 12.2 Die Lehrkräfte geben den Schülerinnen und Schülern regelmäßig eine Rückmeldung zu ihren Leistungen und bei Schülerinnen und Schülern unter 18 Jahren auch den Eltern entsprechende Auskünfte.

- 12.3 Bei erheblichen disziplinarischen Schwierigkeiten in Klassen oder Gruppen sowie bei respektlosem Verhalten anderen Schüler(inne)n oder der Lehrkraft gegenüber kann ein vorübergehender oder endgültiger Ausschluss einer Schülerin/ eines Schülers vom Unterricht erfolgen. Hierüber entscheidet die Schulleitung nach Rücksprache mit dem/der betreffenden Schüler/in, den Eltern und dem/der Fachlehrer/in.
Die Verpflichtung zur Zahlung der Unterrichtsgebühr bis zum Ende des jeweiligen Halbjahres bleibt davon unberührt.

§ 13 Mitwirkung von Lehrerinnen und Lehrern, Schülerinnen und Schülern und Eltern

- 13.1 Lehrerrat, Lehrerkonferenz
Die Lehrkräfte der Musikschule werden mindestens einmal im Jahr von der Schulleitung zu einer Gesamtkonferenz eingeladen.
Der oder die Vorsitzende der Schulpflegschaft kann auf eigenen Wunsch an der Gesamtkonferenz mit beratender Stimme teilnehmen.
- 13.2. Das Lehrerkollegium der Musikschule wählt alle 3 Jahre einen aus fünf Mitgliedern bestehenden Lehrerrat, der die Belange der Lehrkräfte gegenüber der Schulleitung vertritt. Die Wahl findet jeweils in der ersten Gesamtkonferenz des der ablaufenden Amtsperiode folgenden Schuljahres gemäß der durch die Gesamtkonferenz beschlossenen Wahlordnung statt. Der Lehrerrat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.
- 13.3 Rat der Schülerinnen und Schüler
Auf Wunsch von mindestens 50 Schülerinnen und Schülern werden alle Schülerinnen und Schüler der Mittel- und Oberstufen zu einer Schulversammlung zusammengerufen. In dieser Versammlung wird ein Rat der Schülerinnen und Schüler für jeweils ein Jahr gewählt, dem drei Schülerinnen oder Schüler der Mittel- und Oberstufe angehören, ein(e) Vorsitzende(r) und zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter.
Der Rat der Schülerinnen und Schüler vertritt die Belange der Schülerinnen und Schüler und hat das Recht, in der Gesamtkonferenz gehört zu werden, insbesondere beim Ausschluss einer Schülerin oder eines Schülers.

§ 14 Schulpflegschaft

- 14.1 Schulgemeinde, Schulpflegschaft
Die Eltern oder der beziehungsweise die gesetzlich(n) Vertreter minderjähriger Schülerinnen und Schüler sowie die volljährigen Schülerinnen und Schüler bilden die Schulgemeinde. Mindestens einmal im Jahr findet eine Schulgemeindeversammlung statt, zu der die oder der Vorsitzende der Schulpflegschaft im Benehmen mit der Schulleitung einlädt. In der Schulgemeindeversammlung haben die Erziehungsberechtigten für jedes minderjährige Kind gemeinsam ebenso wie volljährige Schülerinnen und Schüler eine Stimme.
- 14.2 Die Schulgemeindeversammlung wählt für die Dauer eines Jahres die Mitglieder der Schulpflegschaft.
Die Unterrichtsbereiche sollen durch insgesamt 10 Eltern oder Erziehungsberechtigte beziehungsweise volljährige Schülerinnen oder Schüler vertreten sein. Dabei sollte möglichst jeder Fachbereich berücksichtigt werden.
- 14.3 Die Schulpflegschaft wählt ihre(n) Vorsitzende(n), die oder der die Sitzung der Schulpflegschaft einberuft und leitet. Die Schulleitung und die Leitung des Kulturamtes können an der Sitzung mit beratender Stimme teilnehmen.
- 14.4 Die Schulpflegschaft vertritt die Belange der Eltern und Schülerinnen und Schüler und arbeitet mit der Schulleitung und der Lehrerschaft bei der Verbesserung der Schulverhältnisse mit.

§ 15 Widerspruch

Gegen die Ablehnung der Aufnahme und den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern können die Schülerinnen und Schüler oder deren gesetzliche Vertreter die Leitung des Kulturamtes (als Beauftragte der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters) anrufen. Die Leitung des Kulturamtes entscheidet über den Widerspruch nach Anhörung der/des Vorsitzenden des Lehrerrates, des Schülerrates und der Schulpflegschaft nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 16 Aufsicht und Haftung

- 16.1 Eine Aufsicht der Musikschule besteht nur für die Zeit, in der die Schülerinnen oder Schüler am Unterricht oder an sonstigen Musikschulveranstaltungen teilnehmen.
- 16.2 Bei Unfällen sowie bei Beschädigung von privatem Eigentum durch unbekannte Dritte während des Musikschul-Unterrichts oder im Verlauf von Musikschul-Veranstaltungen leistet die Stadt Hilden im Rahmen und im Umfange des bestehenden Deckungsschutzes Ersatz.
- 16.3 Alle Besucherinnen und Besucher der Musikschule, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten, sind für pflegliche Behandlung und pünktliche Rückgabe von Schuleigentum, das zur Benutzung überlassen wird, verantwortlich. Sie haften für die Beschädigung und Entwendung nach den gesetzlichen Vorschriften. Dasselbe gilt für gegen Gebühr überlassene Instrumente. Diese sind pünktlich und unbeschadet zum vereinbarten Termin abzugeben.

§ 17 Inkrafttreten

Die Schulsatzung tritt am 01.02.2018 in Kraft.

Diese 1. Nachtragssatzung zur Schulsatzung der Musikschule der Stadt Hilden tritt am 01.02.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung vom 10.12.2020 zur Schulsatzung für die Musikschule der Stadt Hilden vom 01.02.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die oben genannte Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b.) die oben genannte Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, 10.12.2020
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

5. 1. Nachtragssatzung vom 10.12.2020 zur Gebührensatzung der Musikschule Hilden

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Hilden am 09.12.2020 folgende 1. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Hilden vom 01.02.2018 beschlossen:

§ 1 Gebührenarten

Nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und den Gebührentarifen, die Bestandteil dieser Satzung sind, werden

- a) Unterrichtsgebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Hilden
- b) zusätzlich zu den Unterrichtsgebühren ein Erwachsenenzuschlag
- c) Gebühren für das Überlassen von schuleigenen Musikinstrumenten
- d) Gebühren für die Teilnahme an befristeten Musikschulangeboten wie Projekten, Kursen und Workshops

erhoben.

§ 2 Gebühren und Entgelte

Der Jahresbescheid für 1 a) bis 1 c) enthält die Gebühren für die Monate Februar eines Jahres bis zum Januar des Folgejahres durchlaufend und wird auch für die Ferienmonate berechnet.

Daneben gibt es Änderungsbescheide bei Unterrichtsummeldungen, Gewährung von Sonderkündigungsrechten (nach § 9.3, Abs. 3 der Schulsatzung), Zu- und Abgängen im laufenden Schuljahr etc.

Bei Ausscheiden aus der Musikschule werden die Gebühren unter Berücksichtigung der Kündigungsfristen (§ 9 der Schulsatzung) bis zum bestätigten Abmeldedatum berechnet. Zu 1) a) bis c) werden Gebührenbescheide erstellt. Sie enthalten die Gebühren für den jeweils betreffenden und ausgewiesenen Zeitraum.

1) Entstehen der Gebühren:

- a) Für die von der Schulleitung bestätigte Anmeldung und Einteilung zum Unterricht werden Unterrichtsgebühren erhoben.
Für die Teilnahme am Programm „JeKits – Jedem Kind Instrumente Tanzen Singen“ werden im 2. Jahr Unterrichtsgebühren erhoben. Diese „Elternbeiträge“ entsprechen in der Höhe den Vorgaben des Landes NRW beziehungsweise der das Programm koordinierenden „JeKits-Stiftung“.
- b) Erwachsene zahlen zusätzlich zu den in § 10 genannten Unterrichtsgebühren einen Erwachsenenzuschlag. Er ist von allen Erwachsenen zu zahlen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und sich nachweislich nicht in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden.
- c) Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr für das Überlassen von schuleigenen Instrumenten entsteht mit der Aushändigung des Instrumentes.
Die Gebühren zu § 2, Ziff. 1a, 1b und 1c, sind jeweils zum 15.03., 15.05., 15.09. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

- d) Für die Teilnahme an zeitlich befristeten Angeboten wie Projekten, Kursen und Workshops werden Teilnahmegebühren gemäß Gebührensatzung beziehungsweise der jeweiligen Ausschreibung erhoben. Die Gebühren für zeitlich befristete Angebote sind zu den jeweils nächsten Zahlungsterminen 15.03., 15.05., 15.09. und/oder 15.11. fällig.

Alle Projekte, Kurs- und Workshop-Angebote sind von Ermäßigungen gemäß §§ 7, 8 und 9 ausgenommen. Sozialermäßigungen gemäß § 6 sind möglich.

2) Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die Schülerin oder der Schüler verpflichtet – bei Minderjährigen die oder der gesetzliche Vertreter(in).

§ 3 Gebührenfreiheit

Die Teilnahme an Ergänzungs- und Ensemblefächern ist in Verbindung mit dem Instrumental- und Vokalunterricht gebührenfrei.

Für die Teilnahme an Ensemblefächern werden von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Angeboten nach § 2 Ziffer 1) a) und b) keine zusätzlichen Gebühren erhoben.

Die unterstützende Mitwirkung von erwachsenen Gastmusikern in Ensembles und Orchestern der Musikschule ist ebenfalls gebührenfrei. Davon ausgenommen sind reine Erwachsenen-Ensembles.

Für das Überlassen schuleigener Instrumente, die speziell für den Einsatz in Ensembles ausgehändigt werden, wird keine Gebühr erhoben.

§ 4 Gebührenerstattung

- 1) Ein Anspruch auf anteilige Erstattung von Unterrichtsgebühren besteht, wenn der Unterricht mehr als einmal im Halbjahr aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, ausgefallen ist und nicht nachgeholt wurde.
- 2) Schülerinnen und Schülern, die aus Krankheitsgründen über einen längeren Zeitraum (> 3 Wochen) nicht am Musikunterricht teilnehmen können, wird auf Antrag und nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung die Unterrichtsgebühr für die ausgefallenen Unterrichtsstunden (ab der zweiten aus diesem Grund ausgefallenen Unterrichtsstunde in Folge) erstattet.

§ 5 Ermäßigungen

Folgende Ermäßigungen der Unterrichtsgebühren sind möglich:

- 1) Sozialermäßigung gemäß § 6 der Gebührensatzung;
- 2) Familienermäßigung gemäß § 7 der Gebührensatzung;
- 3) Mehrfachermäßigung im Rahmen der besonderen Talentförderung gemäß § 8 der Gebührensatzung;
- 4) Sonderermäßigungen gemäß § 9 der Gebührensatzung.

Von den Ermäßigungen ausgenommen sind die Gebühren für das Überlassen von Instrumenten sowie die Gebühren für die Teilnahme an Projekten, Kursen und Workshops.

§ 6 Sozialermäßigung

Empfängern von Transferleistungen nach dem SGB II und SGB XII mit Wohnsitz in Hilden werden auf Antrag Sozialermäßigungen auf die Unterrichtsgebühren gewährt. Die Ermäßigung beträgt 50 % der Unterrichtsgebühren.

Die Antragsteller haben die Voraussetzungen für die Gewährung der Sozialermäßigung nachzuweisen. Sie unterliegen im Übrigen der Mitteilungspflicht des allgemeinen Teiles des Sozialgesetzbuches in der jeweils gültigen Fassung.

Bei Gewährung von Sozialermäßigungen auf die Unterrichtsgebühren entfallen alle anderen Ermäßigungen gemäß §§ 7, 8 und 9.

§ 7 Familienermäßigung

Besuchen mehrere Mitglieder einer Familie Unterrichte der Musikschule, wird eine Familienermäßigung auf die Unterrichtsgebühren gemäß § 10 gewährt.

Als Familienmitglieder zählen die in einer Hausgemeinschaft im Sinne des Meldegesetzes lebenden Personen.

Die Gebühren für alle Unterrichtsfächer eines Familienmitglieds werden zu einer Gesamtgebühr zusammengefasst. Das Familienmitglied mit der höchsten Gesamtgebühr erhält keine Familienermäßigung.

- a) Für das Familienmitglied mit der zweithöchsten Gesamtgebühr werden 35 %,
- b) für das Familienmitglied mit der dritthöchsten Gesamtgebühr 40 %,
- c) für das Familienmitglied mit der vierthöchsten Gesamtgebühr 45 %,
- d) für das Familienmitglied mit der fünftöchsten Gesamtgebühr 50 %,
- e) für das Familienmitglied mit der sechsthöchsten und jeder nächst höheren Gesamtgebühr 55 % Familienermäßigung – vor Abzug etwaiger Ermäßigungen gemäß § 8 – gewährt.

§ 8 Mehrfächerermäßigung im Rahmen der besonderen Talentförderung

Im Rahmen der besonderen Talentförderung kann die Leitung der Musikschule die Belegung eines oder mehrerer zusätzlicher Unterrichtsfächer durch Gewährung einer Ermäßigung der entsprechenden Unterrichtsgebühr um 20 % unterstützen.

Diese Ermäßigung gilt nur für den zusätzlichen gebührenpflichtigen Unterricht und nach Abzug etwaiger Ermäßigungen gemäß § 7.

Erwachsene sind von der Mehrfächerermäßigung ausgeschlossen.

§ 9 Sonderermäßigungen

In begründeten Ausnahmefällen kann eine Sonderermäßigung gewährt werden. Hierüber entscheidet ein musikschulinternes Gremium, bestehend aus der Musikschulleiterin/ dem Musikschulleiter, der stellvertretenden Leiterin/ dem stellvertretenden Leiter sowie der Fachlehrerin/ dem Fachlehrer der betreffenden Schülerinnen und Schüler.

§ 10 Gebührentarife
Stand: 01.02.2021

Tarif	Unterrichtsart	Minuten / Woche	Teilnehmerzahl	Gebührenanteil / Monat	Gebühr / Jahr
				Gebühr in Euro	
1a	Einzelunterricht als Förderunterricht	45	1	85,75	1.029,00
1b	Einzelunterricht	45	1	118,50	1.422,00
1c	Einzelunterricht	30	1	61,75	741,00
1d	Einzelunterricht als Förderunterricht online	45	1	85,75	1.029,00
1e	Einzelunterricht online	45	1	118,50	1.422,00
1f	Einzelunterricht online	30	1	61,75	741,00
2a	Gruppenunterricht	30	2	33,75	405,00
2b	Gruppenunterricht	45	2	48,75	585,00
2c	Gruppenunterricht	45	3 bis 5	26,00	312,00
2d	Gruppenunterricht	45	6 bis 9	20,00	240,00
2e	Gruppenunterricht online	30	2	33,75	405,00
2f	Gruppenunterricht online	45	2	48,75	585,00
2g	Einzelunterricht online (bei Teilung von Gruppen)	15	1	16,50	198,00
3	Ensembleunterricht	30 bis 120	3 bis 65	18,75	225,00
4	Elementare Musikerziehung	45	8 bis 15	20,50	246,00
5	Elementare Musikerziehung	30	8 bis 15	13,67	164,00

Der Unterricht der Musikschule findet regulär grundsätzlich in Form von Präsenzunterricht statt. Online-Unterricht ist nur in besonderen Situationen und nach Genehmigung durch die Schulleitung möglich.

Gebühren für das Überlassen von schuleigenen Instrumenten	Gebührenanteil / Monat	Gebühr / Jahr
bei einem Instrument mit einem Anschaffungswert von ____	Gebühr in Euro	
von bis zu 500 €	7,50	90,00
von über 500 €	14,00	168,00

„JeKits – Jedem Kind Instrumente Tanzen Singen“ (ab 01.08.2021)
(Gemäß Vorgaben des Landesprogramms)

Tarif	Unterrichtsart	Minuten / Woche	Teilnehmerzahl	Gebührenanteil / Monat	Gebühr / Jahr
				Gebühr in Euro	
5a	„JeKits I“ im 1. Grundschuljahr	45 bis 60	in Klassenstärke	0,00	0,00
5b	„JeKits II“ im 2. Grundschuljahr (Instrumentalgruppe und Orchester)	45 45	Ø 6 ca. 16	24,00	288,00
5c	Leihinstrument für „JeKits II“			0,00	0,00

Gemäß Vorgaben des Landesprogramms sind Elternbeiträge bis maximal 26,00 € / Monat möglich

Kursbereich

Tarif	Unterrichtsart	Anzahl und Dauer der Unterrichts-Einheiten	Teilnehmerzahl	Gebühr
		Minuten	Personen	Gebühr in Euro
6a	Kleinkinder-Kurse „Picclini“ / „Bambini“	15 x 45 Min.	8 bis 13	95,00
6b	Kleinkinder-Kurse „Picclini“ / „Bambini“	15 x 30 Min.	8 bis 13	63,00
7a	Schnupperstunde Instrument / Gesang	1 x 30 Min.	1	20,00
7b	Schnupperstunde Instrument / Gesang	1 x 45 Min.	1	30,00
7c	Einführungskurs Instrument / Gesang	5 bis max. 16 x 30 Min.	1	93,75 bis max. 300,00
Nur für Erwachsene				
8a	Kompaktkurs	5 x 30 Min.	1	130,00
8b	Kompaktkurs	5 x 45 Min.	1	195,00
8c	Kompaktkurs	10 x 30 Min.	1	260,00
8d	Kompaktkurs	10 x 45 Min.	1	390,00
8e	Kompaktkurs	5 x 30 Min.	2	70,75
8f	Kompaktkurs	5 x 45 Min.	2	106,00
8g	Kompaktkurs	10 x 30 Min.	2	141,50
8h	Kompaktkurs	10 x 45 Min.	2	212,00

Für Projekte und Workshops werden Teilnahmegebühren gemäß der jeweiligen Ausschreibung erhoben.

Tarif 1a) Einzelunterricht als Förderunterricht

Im Rahmen der Talentförderung kann die Leitung der Musikschule auf Antrag (der Erziehungsberechtigten) und nach ausdrücklicher Empfehlung durch die Fachlehrerin oder den Fachlehrer 45 Minuten Einzelunterricht als Förderunterricht (bis auf Widerruf) bewilligen.

Schülerinnen und Schüler, die diesen Förderunterricht erhalten, verpflichten sich gleichzeitig,

- a) mindestens einmal im Halbjahr bei einem Klassenvorspiel oder einer anderen Veranstaltung mitzuwirken;
- b) einmal im Halbjahr an mindestens einer Kurseinheit Musiktheorie (4 x 45 Minuten) teilzunehmen;
- c) regelmäßig in einem Musikschul-Orchester oder -Ensemble mitzuwirken und somit die Musikschule bei ihren öffentlichen Auftritten zu unterstützen. Bei Klavier-Schülerinnen und -Schülern ist eine regelmäßige kammermusikalische Betätigung und/oder die Mitwirkung bei Vorspielen, Konzerten und Wettbewerben als Begleitung gleichbedeutend.

Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Schulleitung.

Tarif 1b) Einzelunterricht

Sind die Bedingungen für den Einzelförderunterricht nicht erfüllt, so kann dennoch auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Unterrichtszeit auf 45 Minuten erweitert werden. Die Unterrichtsgebühr wird in diesem Fall jedoch nicht unter Fördergesichtspunkten festgelegt.

§ 11 Erwachsenenzuschlag

Zusätzlich zu den Unterrichtsgebühren zahlen erwachsene Schüler/innen einen Erwachsenenzuschlag von 25 %.

§ 12 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01.02.2018 in Kraft. Die 1. Nachtragssatzung der Musikschule der Stadt Hilden tritt am 01.02.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung vom 10.12.2020 zur Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Hilden vom 01.02.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die oben genannte Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b.) die oben genannte Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, 10.12.2020
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

6. 2. Nachtragssatzung vom 10.12.2020 zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Hilden

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08. September 2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08. Juli 2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 09.12.2020 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt
 - a) bei Kleinkläranlagen 26,21 € je angefangenen m³ abgefahrenen Anlageninhaltes,
 - b) bei abflusslosen Gruben 25,20 € je angefangenen m³ abgefahrenen Anlageninhaltes.

§ 2

Diese 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Hilden tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 2. Nachtragssatzung vom 10.12.2020 zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Hilden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der GO NRW kann gegen die oben genannte Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die oben genannte Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, 10.12.2020
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

7. 3. Nachtragssatzung vom 10.12.2020 zur Satzung über die Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden vom 13.12.2017

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08. September 2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08. Juli 2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 09.12.2020 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Schmutzwassergebühr beträgt je m³ Schmutzwasser 1,82 € und setzt sich zusammen aus einer Schmutzwasserreinigungsgebühr (1,03 € je m³ Schmutzwasser) und einer Schmutzwasserableitungsgebühr (0,79 € je m³ Schmutzwasser).

2. § 5 erhält folgende Fassung:

Die Niederschlagswassergebühr für Grundstücksflächen nach 4 Abs. 1 dieser Satzung beträgt je angefangenen m² bebaute (beziehungsweise überbaute) und/oder befestigte Grundstücksfläche 0,93 €.

§ 2

Diese 3. Nachtragssatzung vom 10.12.2020 zur Satzung über die Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden vom 13.12.2017 tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 3. Nachtragssatzung vom 10.12.2020 zur Satzung über die Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden vom 13.12.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der GO NRW kann gegen die oben genannte Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- b) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die oben genannte Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, 10.12.2020
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

8. 1. Nachtragssatzung vom 10.12.2020 zur Satzung über die Grüngestaltung in Gewerbegebieten vom 16.12.1991

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie des § 89, Abs.1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 -BauO NRW 2018-), in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat in seiner Sitzung am 09.12.2020 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Grüngestaltung in Gewerbegebieten vom 16.12.1991 beschlossen:

§1

§ 3 wird wie folgt ergänzt:

Bei Ausnahmen von den Festsetzungen nach § 2 ist der in der Anlage zur Satzung enthaltene Maßstab zur Anerkennung von Flächen anzuwenden.

§ 2

Der Satzung über die Grüngestaltung in Gewerbegebieten wird folgende Anlage beigefügt:

Anlage zur Satzung über die Grüngestaltung in Gewerbegebieten vom 16.12.1991

Soweit die Anlage von Vegetationsflächen von den Festsetzungen nach § 2 der Satzung abweicht, sind diese Flächen nur bis zur Höhe des nachfolgenden Bewertungsmaßstabes anzuerkennen.

	Flächenbeschreibung	Anerkennung im Bauantrag
1.	Vegetationsflächen (Vollständig geschlossen und begrünt gemäß Satzung)	100%
2.	Extensive Dachbegrünung	25%
3.	Intensive Dachbegrünung (mit Bodenanschluss)	50%
4.	Steingärten/ Schotterflächen mit Vegetationsinseln mit mindestens 1 Stück Staude, Ziergras oder Kleingehölz je m² Schotterfläche	10% (nur Berücksichtigung des Vegetationsanteils)
5.	Fassadenbegrünung	0% (in der Satzung bereits an geeigneten Fassadenteilen zusätzlich gefordert)
6.	Sickerpflaster, wassergebundene Wegeflächen o.ä.	0% (da nur Wirkung der Versickerung berücksichtigt wird)
7.	Rasengittersteine (nur bei Feuerwehrumfahrten, die dauerhaft nicht beparkt werden dürfen und auch nicht als Abstellfläche - zum Beispiel für Container - dienen und insofern dauerhaft „grün“ sind)	50%
8.	Rasengittersteine (im Bereich von Parkplatz- oder Abstellflächen) mit Rasenansaat aber nur geringem Deckungsgrad	10% (analog zu Steingärten)

	Flächenbeschreibung	Anerkennung im Bauantrag
9.	Schotterrasen (nur bei Feuerwehrumfahrten, die dauerhaft nicht beparkt werden dürfen und auch nicht als Abstellfläche - zum Beispiel für Container - dienen und insofern dauerhaft „grün“ sind)	100%
10.	Schotterrasen (im Bereich von Parkplatz- oder Abstellflächen) mit nur geringem Deckungsgrad	10% (analog zu Steingärten)
11.	Bäume (zusätzliche mind. 18-20 STU) soweit über die nach Satzung geforderte Anzahl (je 50m ² Vegetationsfläche 1 Baum) zusätzliche Bäume auf dem Grundstück angepflanzt werden beziehungsweise vorhanden sind, können diese in Anrechnung gebracht werden. Bäume, die durch Nachpflanzungsverpflichtung der Baumschutzsatzung gepflanzt werden müssen, können hier nicht zusätzlich angerechnet werden. Sie werden aber bei der Ermittlung der notwendigen Bäume gemäß Grüngestaltungssatzung berücksichtigt.	6m ² (Damit hier nicht durch wenige, große Bäume die gesamte Vegetationsfläche „kompensiert“ wird und die Bäume bei Nachpflanzung durch erheblich kleinere ersetzt werden, wird je Baum eine Fläche von max. 6m ² in Anrechnung gebracht.)
12.	An Stelle eines Baumes kann auch ersatzweise die Anpflanzung von 5 Sträuchern Mindestqualität 100/150 (H), erfolgen. (Aufgrund der Grundstücks-zuschnitte können mitunter die Grenzabstände von Baumpflanzungen nicht eingehalten werden)	für 1 Baum 5 Sträucher der Mindestqualität 100/150 (H)
13.	Zusätzliche Pflanzung von Sträuchern der Mindestqualität 100/150 (H), als Ersatz von Stauden, Ziergräsern oder Kleingehölzen in Steingärten gemäß Ziffer 4	1 m ² /Stück Strauch (Anerkennung max. 50% der Schotterfläche)

§ 3

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung vom 10.12.2020 zur Satzung über die Grüngestaltung in Gewerbegebieten vom 16.12.1991 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der GO NRW kann gegen die oben genannte Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die oben genannte Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, 10.12.2020
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

9. Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 139A für den Bereich Hofstraße Nr. 150 inklusive Hinterland

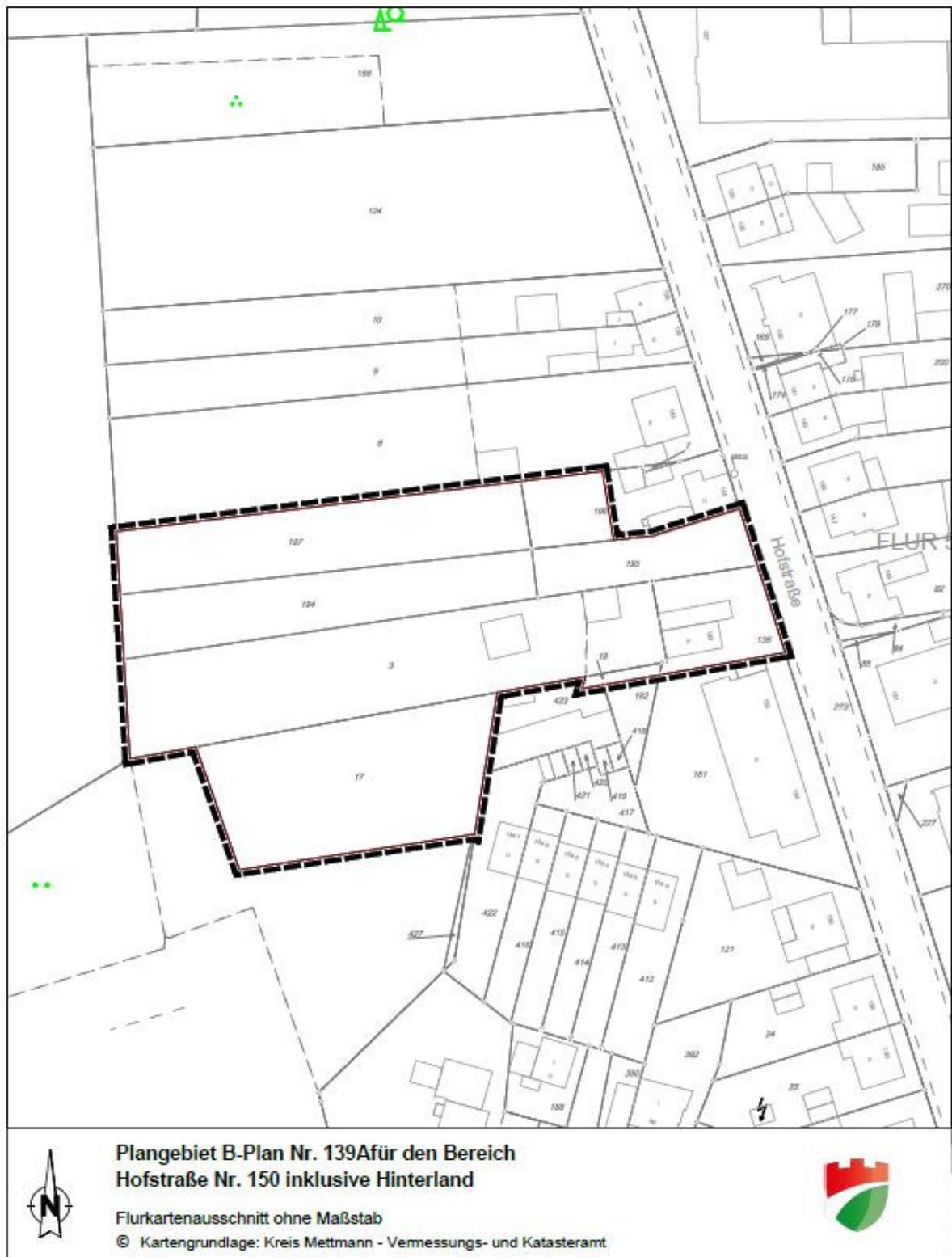
Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 18.11.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 139A gemäß § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) in Verbindung mit § 13a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) als Bebauungsplan der Innenentwicklung für den Bereich „Hofstraße Nr. 150 inklusive Hinterland“ zwischen Hofstraße und Bahntrasse beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich im Bereich Hofstraße Nr. 150 und schließt die westlich gelegenen Flächen ein. Das Plangebiet umfasst in der Flur 55 die Flurstücke 17 und 18 sowie in der Flur 56 die Flurstücke 3, 138, 194, 195, 196 (teilweise) und 197 der Gemarkung Hilden. Die Größe des Plangebietes beträgt rund 7.050 m².

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 139A soll Planungsrecht für eine Wohnbebauung geschaffen werden. Im Plangebiet sollen Wohneinheiten unterschiedlicher Größe (Ein- bis Fünf-Zimmer-Wohnungen) im Geschosswohnungsbau sowie Einfamilienhäuser realisiert werden.

Der Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Hilden wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Hinweis darauf, dass gemäß § 15 Baugesetzbuch zur Sicherung der künftigen Planung die Entscheidungen über Bauanträge bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten zurückgestellt werden können.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.



Hilden, 24.11.2020
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, 24.11.2020
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

10. 15. Nachtragssatzung vom 10.12.2020 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hilden vom 25.04.2008

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StReinG NW) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW), jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 09.12.2020 folgende 15. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 25.04.2008 beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hilden vom 25.04.2008 in der zurzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

§ 6

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(4) Bei einmaliger 14-täglicher Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 - 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

	bei 14 täglicher Reinigung
a) dem Fußgängerverkehr dient (Fußgängerzone)	1,47 €
b) dem Anliegerverkehr dient (Anliegerstraße)	1,96 €
c) dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dient (Haupterschließungsstraße)	1,76 €
d) dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dient (Hauptverkehrsstraße)	1,57 €
e) dem überörtlichen Durchgangsverkehr dient (Hauptverkehrsstraße)	1,37 €

Wird eine Straße während des 14-täglichen Reinigungsintervalls gemäß den Festlegungen des Straßenverzeichnisses mehrmals gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

§ 6 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

§ 6

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(6) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühren für den Winterdienst bemessen sich nach den Längen der das Grundstück erschließenden Straße (Erschließungsstraße) zugewandten Grundstücksseiten i.S. des § 6 Abs. 1 - 3 und den Winterdienstklassen 0 - 4.

Die Zugehörigkeit einer Straße zu den Winterdienstklassen 0 - 4 ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 2 Abs. 1).

Die Benutzungsgebühr für den Winterdienst je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 - 3) beträgt jährlich

a) in der Winterdienstklasse Prioritätenstufe 0	1,66 €
b) in der Winterdienstklasse Prioritätenstufe 1	1,24 €
c) in der Winterdienstklasse Prioritätenstufe 2	0,83 €
d) in der Winterdienstklasse Prioritätenstufe 3	0,41 €
e) in der Winterdienstklasse Prioritätenstufe 4	0,00 €

§ 2 Inkrafttreten

Die 15. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 15. Nachtragssatzung vom 10.12.2020 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hilden vom 25.04.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die oben genannte Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b.) die oben genannte Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, 10.12.2020
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

11. 24. Nachtragssatzung vom 10.12.2020 zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden vom 14.12.1995

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Hilden (Abfallentsorgungssatzung), jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 09.12.2020 folgende 24. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 14.12.1995 zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung vom 14.12.1995 zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden in der zurzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr richtet sich nach der Zahl der Abfallbehälter und der Häufigkeit des Einsammelns und Beförderns.

Sie beträgt jährlich

a.	für jeden 40-l-Müllgroßbehälter	55,20 €
b.	für jeden 60-l-Müllgroßbehälter	82,80 €
c.	für jeden 80-l-Müllgroßbehälter	110,40 €
d.	für jeden 120-l-Müllgroßbehälter	165,60 €
e.	für jeden 140-l-Müllgroßbehälter	193,20 €
f.	für jeden 240-l-Müllgroßbehälter	331,20 €
g.	für jeden 660-l-Großraumabfallbehälter	910,80 €
h.	für jeden 770-l-Großraumabfallbehälter	1.062,60 €
i.	für jeden 1.100-l-Großraumabfallbehälter	1.518,00 €
j.	für jede 120-l-Biotonne	10,80 €
k.	für jede 240-l-Biotonne	21,60 €

bei 14-täglich einmaligem Einsammeln und Befördern.

Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt jährlich

l.	für jeden 660-l-Großraumabfallbehälter	1.821,60 €
m.	für jeden 770-l-Großraumabfallbehälter	2.125,20 €
n.	für jeden 1.100-l-Großraumabfallbehälter	3.036,00 €

bei wöchentlich einmaligem Einsammeln und Befördern.

- (2) Für das Einsammeln und Befördern von städtischen Abfallsäcken beträgt die Gebühr je Abfallsack 4,50 €. Die Gebühr für die Abgabe von Restmüll am Wertstoffhof beträgt 5,50 € je angefangene 100 l (max. 0,5 m³).

Die Gebühr für die Abgabe von Altholz am Wertstoffhof beträgt 3,50 € je angefangene 100 l (max. 0,5 m³).

Für das Einsammeln und Befördern von städtischen Laubsäcken beträgt die Gebühr je Laubsack 1,00 €.

- (3) Für den Austausch und die Lieferung von Restmüll-, Biomüll- und Altpapiergefäßen werden folgende Gebühren erhoben:

a.) Austausch von Restmüll-, Biomüll- und Altpapiergefäßen auf dem städtischen Bauhof:

je zu tauschendem Gefäß	5,00 €
-------------------------	--------

b.) Lieferung/ Abholung/ Austausch von Restmüll-, Biomüll- und Altpapiergefäßen an/vom anschlusspflichtigen Grundstück:

je zu tauschendem Gefäß	10,00 €
-------------------------	---------

- (4) Die Servicegebühr für die Dienstleistung des § 14 Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung beträgt jährlich je Müllgefäß:

a)	bei wöchentlich einmaligem Einsammeln und Befördern	276,10 €
b)	bei 14-täglich einmaligem Einsammeln und Befördern	138,05 €
c)	bei 4-wöchentlich einmaligem Einsammeln und Befördern	69,03 €

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten des auf die erstmalige Inanspruchnahme der Serviceleistung folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem die Inanspruchnahme der Serviceleistung des § 14 Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung schriftlich abgemeldet wird.

§ 4a enthält folgende Fassung:**§ 4a**
Gebühren für Zusatzleistungen

- (1) Für die Entsorgung von Bauschutt auf dem Zentralen Bauhof in Kleinmengen (ca. 100 ltr.) wird eine Sondergebühr erhoben.
Sie beträgt 5,00 € pro angefangene 100 Liter.
- (2) Für die Abholung von Sperrmüll im Schnellservice (Abholung innerhalb von 3 Werktagen nach Eingang der Anmeldung) wird eine Sondergebühr von 60,00 € erhoben. Ab einer dritten normalen Sperrgutanmeldung pro Kalenderjahr wird eine Gebühr von 20,00 Euro berechnet.
- (3) Für eine zusätzliche Entsorgung eines Sammelbehälters für Restmüll beziehungsweise eines überfüllten oder überschweren Sammelbehälters gem. § 13 (3) AES wird 1/26 der Jahresgebühr nach § 4 (1) Bst. a - i berechnet.
- (4) Für eine zusätzliche Entsorgung eines nicht vorschriftsmäßig befüllten Sammelbehälters für Abfälle zur Verwertung gemäß § 13 (4) AES wird 1/26 der Jahresgebühr nach § 4 (1) Bst. a - i berechnet.
- (5) Für eine zusätzliche Abholung eines Papiercontainers (1.100 ltr.) über den 4 wöchentlichen Turnus hinaus, wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 9,97 € erhoben.
- (6) Gebührenpflichtig für die Gebühren nach den Absätzen 1 – 5 ist derjenige, der die Leistung in Anspruch nimmt.

Die Gebühren nach den Absätzen 1 bis 3 wird sofort fällig und ist auf dem Zentralen Bauhof in bar zu entrichten. Gebühren nach den Absätzen 4 bis 5 sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Gebührenbescheides zu begleichen.

Nicht im Gebührentarif aufgeführte Leistungen werden entsprechend dem Aufwand und den aktuellen Stundenverrechnungssätzen abgerechnet.

§ 2

Die 24. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 24. Nachtragssatzung vom 10.12.2020 zur Satzung über Gebühren zur Abfallentsorgungssatzung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden vom 14.12.1995 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die oben genannte Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die oben genannte Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, 10.12.2020
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

12. 28. Nachtragssatzung vom 10.12.2020 zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) vom 20.06.1996

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 09.12.2020 folgende 28. Nachtragssatzung für die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung vom 20.06.1996 für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) wird wie folgt geändert:

Der gemäß § 1 Abs. 2 der Friedhofsgebührensatzung zu dieser Satzung gehörende Gebührentarif erhält folgende Fassung:

Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden vom 20.06.1996

Tarif- stelle/ Nr.	Gegenstand	Gebühr €
Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstellen		
1	Reihen- u. Wahlgräber	
1.1	Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr - Kindergräber (15 Jahre Ruhezeit)	280,-
1.1.2	anonyme Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr - Kindergräber (15 Jahre Ruhezeit)	280,-
1.1.3	Sternenkinder	143,-
1.2	Reihengräber für Personen über 5 Jahre (20 Jahre Ruhezeit)	354,-
1.2.2	anonyme Reihengräber für Personen über 5 Jahre (20 Jahre Ruhezeit)	354,-
1.3	Wahlgräber - je Stelle - (30 Jahre Nutzungsrecht)	1.242,-
1.4	Wahlgräber als Tiefengräber (30 Jahre Nutzungsrecht)	1.990,-
1.5	Nachträgliche Herrichtung einer Wahlgrabstelle als Tiefengrab	für jedes Jahr der Ruhefrist (aufgerundet auf volle Jahre) 1/60 der Gebühr nach Tarif-Nr. 1.4
1.6	Pflegefreie Reihengräber ab vollendetem 5. Lebensjahr (20 Jahre Ruhezeit)	912,-
2	Urnengräber	
2.1.1	Urnenreihengräber (20 Jahre Ruhezeit)	341,-
2.1.2	anonyme Urnenreihengräber (20 Jahre Ruhezeit)	341,-
2.2	Urnenwahlgräber (30 Jahre Nutzungsrecht)	1.224,-
2.3	Aschestreifelfeld (20 Jahre Ruhezeit)	644,-
2.4	Baumbestattungen (20 Jahre Ruhezeit)	898,-
2.5	Baumbestattungen (30 Jahre Nutzungsrecht)	1.278,-
2.6	Urnenwand (20 Jahre Ruhezeit)	2.248,-
2.7	Urnenwand (30 Jahre Nutzungsrecht)	2.817,-
2.8	Urnenerdkammer (20 Jahre Ruhezeit)	1.601,-
2.9	Urnenerdkammer (30 Jahre Nutzungsrecht)	2.169,-
2.10	Begräbniswald	1.111,-
3	Sonstige Erwerbskosten	
3.1	Wiedererwerb	die jeweils volle Gebühr nach Tarifstelle 1

3.2	Verlängerung des Nutzungsrechts	Unter Beachtung der Ruhezeit (§ 10 der Friedhofssatzung) für jedes Jahr der Verlängerung (aufgerundet auf volle Jahre) 1/30 der Gebühr nach Tarif-Nr. 1.3, 1.4, 2.2, 2.5, 2.7 oder 2.9
3.3	Hinzuerwerb einer Grabstelle gemäß § 15 Abs. 3 der Friedhofssatzung	Unter Beachtung des Nutzungsrechts an der bereits innehabenden Grabstelle für jedes Jahr der Nutzungsdauer (aufgerundet auf volle Jahre) 1/30 der Gebühr nach Tarif-Nr. 1.3, 1.4, 2.2, 2.5, 2.7 oder 2.9
3.4	Umschreibung des Nutzungsrechts	Neuregelung in der Tarifstelle Sonstige Gebühren
4	Grabbereitung: (Eingeschlossen sind Grabanfertigung, Grabausschmückung, Grabschließung und Kranzüberführung)	
4.1	Reihengräber für Kinder bis zum vollend.5. Lebensjahr - Kindergräber	84,-
4.1.1	Anonyme Reihengräber für Kinder bis zum vollend.5. Lebensjahr - Kindergräber	84,-
4.1.2	Sternenkinder	40,-
4.2	Reihengräber für Personen über 5 Jahre	420,-
4.2.1	Anonyme Reihengräber für Personen über 5 Jahre	420,-
4.3	Wahlgräber für Kinder bis zum vollend.5. Lebensjahr - Kindergräber - auch bei Anfertigung eines Tiefengrabes	84,-
4.4	Wahlgräber für Personen über 5 Jahre	486,-
4.4.1	Wahlgräber für Personen über 5 Jahre-Sondergröße	653,-
4.5	Wahlgräber für Personen über 5 Jahre als Tiefengrab	653,-
4.6	Urnen-Reihengräber	113,-
4.6.1	Anonyme Urnen-Reihengräber	171,-
4.7	Urnen-Wahlgräber	113,-
4.7.1	Baumbestattungen	113,-
4.7.2	Urnenwand	84,-
4.7.3	Urnenerdkammer	84,-
4.7.4	Begräbniswald	142,-
4.8	Für Aschebeisetzungen in für Erdbestattungen bestimmte Wahlgräber	113,-
4.10	Tieferlegung von Gebeinen bei nachträglicher Herrichtung einer Wahlgrabstätte als Tiefengrab	Gebühr nach Tarif-Nr. 5.2, 4.11 jeweils in voller Höhe und Gebühr nach Tarif-Nr.1.5
4.11	Zwei gleichzeitige Sargbeisetzungen in einem Tiefengrab	Gebühr nach Tarif-Nr. 4.5
5	Ausgrabungen / Umbettungen	
5.1	Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr vor Ablauf der Ruhezeit	1.006,-
5.2	Personen über 5 Jahre vor Ablauf der Ruhezeit	3.017,-
5.3	Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr nach Ablauf der Ruhezeit	629,-
5.4	Personen über 5 Jahre nach Ablauf der Ruhezeit	645,-
5.5	Urnen	505,-

5.6	Wiederbeisetzung auf Friedhöfen der Stadt Hilden In den Gebühren sind die Kosten für Gebeinsärge und für an Grabanlagen entstehende Schäden sowie Gestellung von Hilfskräften nicht enthalten.	Gebühr nach Tarif-St. 4
6	Gebühr für die Genehmigung von Grabmalen jeglicher Art	
6.1	Reihengräber stehende Grabmale (15 Jahre) (incl. Standfestigkeitsprüfung) stehende Grabmale (20 Jahre) (incl. Standfestigkeitsprüfung) liegende Grabmale (ohne Standfestigkeitsprüfung)	39,- 44,- 24,-
6.2	Wahlgräber stehende Grabmale (incl. Standfestigkeitsprüfung) liegende Grabmale (ohne Standfestigkeitsprüfung)	54,- 24,-
6.3	Genehmigungen von Einfassungen im alten Teil des Stadtfriedhofes	24,-
7	Sonstige Gebühren	
7.1	Umschreibung des Nutzungsrechts	24,-
7.2	Genehmigung zum Befahren der Friedhöfe mit Privat - PKW	24,-
7.3	Benutzung der Leichenzelle	86,-
7.4	Benutzung und Ausschmückung der Trauerhalle	190,-
7.5	Abräumen Wahlgrabstelle	
	- 1. Stelle	271,-
	- jede weitere Stelle	205,-
	- Urnengräber	164,-
7.6	Abräumen Grabhügel	159,-
	- Urnengräber	53,-
7.7	Sonderreinigung Leichenzelle	206,-
8	Unterhaltung von Grabstellen	
8.1	Unterhaltung anonymer Begräbnisstätten	
8.1.1	Anonyme Reihengräber bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (15 Jahre Ruhezeit)	314,-
8.1.2	Anonyme Reihengräber für Personen über 5 Jahre (20 Jahre Ruhezeit)	419,-
8.1.3	Anonyme Urnenreihengräber (20 Jahre Ruhezeit)	130,-
8.1.4	Sternenkinder (15 Jahre Ruhezeit)	126,-
8.2	Unterhaltung bei Rückgabe des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhefrist € / Jahr. Die Jahresgebühr zu Ziffer 8.2.1, 8.2.2 und 8.2.3 kann bis zum Ablauf der Ruhefrist vom Nutzungsberechtigten abgelöst werden. Der Betrag ist jeweils für das gesamte Jahr zu zahlen.	
8.2.1	Wahlgrab - je Stelle	63,-
8.2.2	Reihengrab	52,-
8.2.3	Urnenreihengrab / Urnenwahlgrab	31,-
8.3	Unterhaltung pflegefreier Grabstätten	
8.3.1	Pflegefreies Reihengrab	629,-
8.3.2	Aschestreufeld	419,-
8.3.3	Baumbestattungen (20 Jahre)	838,-
8.3.4	Baumbestattungen (30 Jahre)	1.257,-
8.3.5	Urnenwand (20 Jahre)	943,-
8.3.6	Urnenwand (30 Jahre)	1.414,-
8.3.7	Urnenerdkammer (20 Jahre)	943,-
8.3.8	Urnenerdkammer (30 Jahre)	1.414,-
8.3.9	Begräbniswald (30 Jahre)	733,-

9.	Nicht im Gebührentarif aufgeführte Bestattungsleistungen werden entsprechend dem Aufwand (Stundendurchschnittswert) berechnet.	
10.	Eine darüber hinausgehende Gebührenerhebung nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hilden in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.	

§2

Diese Nachtragsatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 28. Nachtragsatzung vom 10.12.2020 zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) vom 20.06.1996 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die oben genannte Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die oben genannte Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, 10.12.2020
 Dr. Claus Pommer
 Bürgermeister

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden

13. Umlegungsverfahren U 39 für den Bereich Walder Straße 26 Unanfechtbarkeit eines Beschlusses nach § 76 BauGB

Der Beschluss des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden vom 17.09.2020 betreffen das Grundstück Gemarkung Hilden,

Flur 59, Flurstück 486
 (Gebäude- und Freifläche, Walder Straße 26)

ist mit Ablauf des 17.11.2020 unanfechtbar geworden.

Hilden, 07.12.2020
 Der Umlegungsausschuss
 Stuhlträger
 Geschäftsführer

Bekanntmachung der Stadtwerke Hilden GmbH

14. Anpassung der Preise für die Versorgung mit Wasser zum 1. Januar 2021

Um das Tarifsysteem für Trinkwasser zukunftsfähig und fair zu gestalten, haben die Stadtwerke Hilden zum 1. Januar 2017 die Tarifstruktur auf ein Mengen- und Systempreismodell umgestellt. Diese Umstellung erfolgte in Abstimmung mit der Landeskartellbehörde NRW.

Der Systempreis wird durch die Zahl der Nutzungseinheiten im Gebäude bestimmt. Nutzungseinheiten sind alle eigenständigen Wohneinheiten und gewerblichen Einheiten in einem Gebäude, unabhängig davon, ob bewohnt/genutzt oder nicht. Jede abgeschlossene Einheit ist eine Nutzungseinheit. Dazu zählen alle Einheiten, die einen eigenen Wasserverbrauch haben (z. B. Einfamilienhäuser, Wohnungen, Büroräume, Praxen, Friseure, Kioske, Ladenlokale, Gaststätten). Einliegerwohnungen gelten als eigenständige Wohnungen.

Zum 01.01.2021 wird der Systempreis aufgrund gestiegener Netzkosten angehoben. Der Mengenpreis bleibt unverändert. Er beträgt 1,19 Euro pro Kubikmeter, inklusive der ab 01.01.2021 wieder gültigen Umsatzsteuer von 7%.

Für Kunden mit einem Jahresverbrauch von bis zu 1.000 Kubikmetern wird der Systempreis nach Nutzungseinheiten berechnet. Für Kunden mit einem Jahresverbrauch von mehr als 1.000 Kubikmetern erfolgt die Berechnung in Verbrauchsklassen.

Die ab dem 01.01.2021 gültigen Preise sind dem nachfolgenden Preisblatt zu entnehmen. Sie wurden im Vorfeld mit der Landeskartellbehörde NRW abgestimmt. Weitere Informationen sind unter www.stadtwerke-hilden.de/privatkunden/hildenwasser/ zu finden.

Hilden, den 15.12.2020

Hans-Ullrich Schneider
Geschäftsführer



Allgemeine Tarife für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Hilden GmbH

hildenWasser 2021

Die Stadtwerke Hilden GmbH stellt auf der Grundlage der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ vom 20. Juni 1980, zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 11. Dezember 2014, Wasser in ihrem Versorgungsgebiet zu den nachfolgenden Tarifen zur Verfügung.

Der **Wasserpreis** besteht aus

- 1) einem Mengenpreis für die gelieferte Wassermenge
- 2) einem Systempreis, der die Kosten für den Betrieb und Vorhaltung des Wasserversorgungssystems abbildet
- 3) einem Servicepreis für Großwasserzähler

1) Mengenpreis

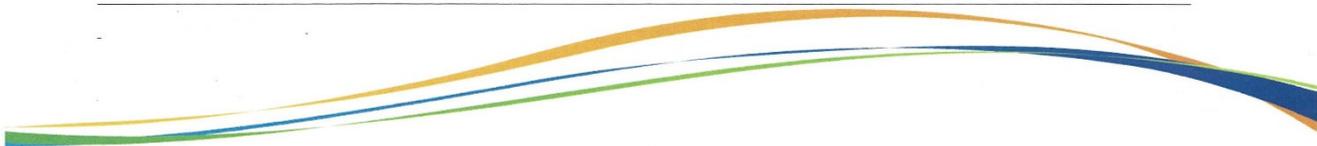
Der Mengenpreis beträgt ab 1. Januar 2021: **1,11 €** pro Kubikmeter (ohne USt.) bzw. **1,19 €** pro Kubikmeter (inkl. USt.).

2) Systempreis

Der Systempreis wird für Kunden mit einem Jahresverbrauch von bis zu 1.000 m³ nach Nutzungseinheiten berechnet. Für Kunden mit einem Jahresverbrauch von mehr als 1.000 m³ erfolgt die Berechnung in Verbrauchsklassen.

2a) Der Systempreis für Kunden mit einem Jahresverbrauch von bis zu 1.000 m³ lautet ab 1. Januar 2021 wie folgt:

Anzahl der Nutzungseinheiten	Systempreis je Gebäude in Euro (jährlich / ohne USt.)	Systempreis je Gebäude in Euro (jährlich / inkl. USt.)
1	141,60	151,51
2	217,83	233,08
3	283,19	303,01
4	368,78	394,60
5	452,19	483,85
6	523,59	560,24
7	594,98	636,63
8	654,49	700,30
9	713,98	763,96
10	773,49	827,63
11	832,98	891,29
12	892,48	954,96
13	951,98	1.018,61
14	1.011,48	1.082,28
15	1.070,97	1.145,94
16	1.130,48	1.209,61
17	1.189,97	1.273,27
18	1.249,47	1.336,94
19	1.308,97	1.400,59
20	1.368,47	1.464,26
21	1.427,96	1.527,92
22	1.487,47	1.591,59
23	1.546,96	1.655,25
24	1.606,46	1.718,92
25	1.665,96	1.782,57
26	1.725,46	1.846,24
ab 27	66,36 je Nutzungseinheit	71,01 je Nutzungseinheit



Allgemeine Tarife für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Hilden GmbH



hildenWasser 2021

2b) Der Systempreis für Kunden mit einem Jahresverbrauch von mehr als 1.000 m³ lautet ab 1. Januar 2021 wie folgt:

Verbrauchsklasse	Verbrauchsmenge (m ³) pro Jahr (von... bis...)	Systempreis je Gebäude in Euro (jährlich / ohne USt.)	Systempreis je Gebäude in Euro (jährlich / inkl. USt.)
1	1.001 – 2.000	1.730,15	1.851,26
2	2.001 – 4.000	3.319,04	3.551,37
3	4.001 – 6.000	5.584,66	5.975,58
4	6.001 – 8.000	8.048,48	8.611,87
5	8.001 – 10.000	9.745,77	10.427,98
6	10.001 – 20.000	19.601,05	20.973,12
7	20.001 – 40.000	28.032,79	29.995,08
8	40.001 – 60.000	53.875,51	57.646,79
9	> 60.000	74.462,09	79.674,43

3) Servicepreis für Großwasserzähler

Der Servicepreis wird für Zähler berechnet, die neben dem Trinkwasserbedarf auch größere Mengen Wasser (z. B. Löschwasserbereitstellung) erfassen.

	Netto in Euro (jährlich / ohne Ust.)	Brutto in Euro (jährlich / inkl. Ust.)
Zähler von 30 m ³ / bis 99 m ³ /h	180,00	192,60
Zähler von 100 m ³ / bis 199 m ³ /h	310,00	331,70
Zähler von 200 m ³ / bis 300 m ³ /h	380,00	406,60

Die Preise für Zähler mit einem Durchfluss über 300 m³/h werden gesondert kalkuliert.

Umsatzsteuer

Die genannten Bruttopreise beinhalten die gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer von 7 %.

Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Tarife treten mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in Kraft und ersetzen die bisherigen Bedingungen.

Weiterführende Informationen im Kundenzentrum Am Feuerwehrhaus 1:

Öffnungszeiten: Mo.–Do., 8.00–17.00 Uhr, Fr., 9.00–15.00 Uhr

Telefon: 02103 795-555

Und im Internet unter www.stadtwerke-hilden.de

